

**Rechtsverordnung**  
**zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung**  
**auf die kreisangehörigen Gemeinden**

**§ 1**  
**Entsorgungsbereiche**

- (1) Der Landkreis Berchtesgadener Land überträgt den Städten Bad Reichenhall, Freilassing und Laufen, den Märkten Berchtesgaden und Marktschellenberg und Teisendorf und den Gemeinden Ainring, Anger, Bayerisch Gmain, Bischofswiesen, Piding, Ramsau bei Berchtesgaden, Saaldorf, Schneizlreuth und Schönau am Königssee die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes (AbfG). Nicht darunter fallen die in § 3 Abs. 1 und § 9 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises aufgeführten Abfälle.
- (2) Werden pflanzliche Abfälle gesondert gesammelt, übernimmt die Gemeinde die Verwertung. In besonderen Fällen (z.B. bei Wegfall bestehender Verwertungsmöglichkeiten) kann die Gemeinde die Rücknahme durch den Landkreis verlangen.
- (3) Zur Erfassung von Altpapier und –Papperzeugnissen, Altglas und Alu- und Weißblech aus Haushaltungen, stellt die Gemeinde dem Landkreis Containerstandplätze in erforderlicher Anzahl und Größe zur Verfügung und hält sie in Ordnung.
- (4) Die Gemeinde richtet ferner einen Sammelhof für Wertstoffe im Sinne des § 9 Abs. 2 Ziff. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises ein. Die Kosten für Behältergestellung, Wertstoffabholung und Wertstoffabsatz trägt der Landkreis; die übrigen Kosten die Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie erlässt hierzu eine Abfallentsorgungssatzung und eine Gebührensatzung, die mit den entsprechenden Satzungen des Landkreises abgestimmt sind.
- (6) Die Befugnis der Gemeinde, bestimmte Abfälle gem. § 3 AbfG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 u. 2 BayAbfAlG von Einsammeln und/oder Befördern auszuschließen, bleibt unberührt. Diese Abfälle sind von den Besitzern nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises selbst zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.

**§ 2**  
**Entsorgungsanlagen**

- (1) Die Gemeinde hat die nach § 1 Abs. 1 eingesammelten Abfälle zur Entsorgungseinrichtung des Landkreises zu verbringen. Der Landkreis kann aus zwingenden Gründen verlangen, dass der Abfall zu einer anderen Entsorgungsanlage verbracht wird. Soll der Abfall für einen längeren Zeitraum zu einer anderen als in Satz 1 genannten Abfallentsorgungsanlage verbracht werden, so ist dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen.

- (2) Bei der Anlieferung des Abfalls sind die Abfallwirtschaftssatzung und die Benutzungsordnung des Landkreises zu beachten.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 - 5 werden von der Gemeinde nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung erhoben. Im Falle des § 1 Abs. 6 Satz 2 erhebt der Landkreis die Gebühren.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gilt die Gebührensatzung des Landkreises für die öffentliche Abfallentsorgung. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Die §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, § 3 Abs. 2 tritt am 01.01.1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt entsprechend die Rechtsverordnung zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Gemeinden vom 25.05.1997 (ABl. Nr. 29 vom 23.07.1977), zuletzt geändert mit Verordnung vom 05.11.1990 (ABl. Nr. 46 vom 20.11.1990) außer Kraft.

Bad Reichenhall, 18.12.1991  
M. Seidl, Landrat